

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 51
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird in jedem Jahr zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Sie ermittelt Daten über die Strukturen des Personals der öffentlichen Arbeitgeber für den Bereich der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung und ergänzt die Ergebnisse der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst zu einem Gesamtbild der Beschäftigungssituation der öffentlichen Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Personalstandstatistik sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 6 Absatz 3 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den rechtlich selbstständigen Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung die Leiter/Leiterinnen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts

anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennen und Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme der Berichtsstellennummer, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Die verwendeten Nummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthalten keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Personalstandstatistik am 30. Juni 2011

Rechtlich selbstständige Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2011 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt bzw. Vergütung oder Lohn aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag (einschl. Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - JFDG),
- AFG-Beschäftigte nach §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
- Beschäftigte in „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E – (§ 16d Satz 1 SGB II)“; da bei dieser „öffentlich geförderten Beschäftigung“ ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag vorliegt,
- geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV),
- Personen, die „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) – AGH MAE – (§ 16d Satz 2 SGB II)“ wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer, z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 50 BAT/§ 55 MTArb oder § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes),
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Leiharbeiter,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,

- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag,
- nebenberuflich tätige Honorarkräfte,
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente,
- Praktikanten/Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

2 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

Dazu zählen auch:

- Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde und
- Beschäftigte in Ausbildung.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die

- stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen,
- sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt.

Die geringfügig Beschäftigten sind im Fragebogen nachrichtlich anzugeben.

3 Art des Beschäftigungsverhältnisses

3.1 Beamte/Beamtinnen

Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind und aus Mitteln der Berichtsstelle bezahlt werden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen, die innerhalb des Unternehmens im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“ als Arbeitnehmer tätig sind, sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen, vergleiche 3.2.
- Beamte/Beamtinnen, die nicht in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur privatrechtlichen Einrichtung stehen, sondern deren eigentliches Dienstverhältnis mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht und es sich nur um eine Abordnung, Nebentätigkeit o. ä. handelt. In der Regel haben privatrechtliche Einrichtungen keine Dienstherrnfähigkeit (abgeordnete Beamte/Beamtinnen sind von der Einrichtung zu melden, die die Dienstherrnfähigkeit ausübt und die Bezüge am Berichtsstichtag zahlt).

3.2 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung. Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmer tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen unterschieden.

4 Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

4.1 Arbeitnehmer in Ausbildung

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i. V. m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/Umschülerinnen oder Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (berufsbegleitendes Studium).

4.2 Arbeitnehmer mit Zeitvertrag (einschließlich AFG-Beschäftigte)

Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z. B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen, Werkstudenten/Werkstudentinnen, Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, AFG-Beschäftigte (auch ABM-Kräfte genannt) gemäß §§ 260 ff. SGB III – Arbeitsförderung – sowie Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragverhältnis“ von mehr als 2 Monaten (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.